

V e r o r d n u n g des Marktes Emskirchen für den Emskirchner Faschingsumzug (Faschingsverordnung)

Vom 31.07.2017

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 und Art. 23 Abs. 1 und 3 sowie Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesstraßenverkehrsordnung und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraßenverkehrs- und Ordnungsrechtsgesetz – LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2001-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. 2013 S. 403) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt zur Verhütung von Gefahren das Faschingstreiben (insbesondere Faschingsumzug, Faschingstreiben, Rahmenprogramm, After-Show-Party in der Party Arena, Zutritt und Aufenthalt) im Ortsbereich des Hauptortes des Marktes Emskirchen am Faschingssonntag.

(2) Diese Verordnung gilt örtlich für den im beiliegenden Plan rot umrandeten und gelb gekennzeichneten Bereich, der wie folgt hauptsächlich durch folgende Straßen umgrenzt ist:

- Im Norden durch die Bahnhofstraße, die Waldstraße ab der Abzweigung Weiherstraße,
- Im Osten durch die Erlanger Straße ab der Ortstafel, die Kellergasse, den Osingweg bis Einmündung Am Kirschenberg, den Elgersdorfer Weg auf Höhe HNR 5 und 1
- Im Süden über die Alte Steige, den Oberen Bienenweg, über die Nürnberger Straße, den Fußweg vom Fischerhaus zum Schützenhaus und die Ansbacher Straße bis Einmündung Ziegelhüttenweg
- Im Westen durch den Ziegelhüttenweg, die Josef-Haydn-Straße, über die Bottenbacher Straße und Sudetenstraße, die Neustädter Straße bis zum Ortsschild.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

(1) Diese Verordnung gilt zeitlich für den Faschingssonntag in der Zeit von 00.00 Uhr bis 03.00 Uhr am darauffolgenden Montag.

(2) Der Ausschank und der Verkauf von Getränken aller Art, der Verkauf von Speisen und die Musikdarbietungen sind am Faschingssonntag um 24.00 Uhr einzustellen.

(3) Die Abgabe zum Verzehr von alkoholischen Getränken und Flaschenbier an jedermann über die Straße nach § 7 Gaststättengesetz (GastG) ist verboten.

§ 3

Verhalten innerhalb des Geltungsbereichs

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung hat sich jeder Besucher und Teilnehmer des Faschingsumzuges so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) In dem gesamten Bereich ist das Mitführen und Konsumieren von Spirituosen, Branntwein und branntweinhaltigen Getränken verboten. Davon nicht erfasst, ist der Ausschank von Spirituosen, Branntwein und branntweinhaltigen Getränken in geschlossenen Räumen von Gaststätten, genehmigten Veranstaltungsräumen und der eingefriedeten Freifläche der Party-Arena am Sparkassenplatz.
- (3) Den Besuchern ist es nicht erlaubt,
 - a) alkoholische Getränke wie Bier, Wein, Sekt, Glühwein und Mischgetränke daraus, sowie Glasgefäße in den Geltungsbereich der Verordnung mitzubringen;
 - b) Schusswaffen (auch Schreckschusswaffen, Gas- und Betäubungswaffen), Hieb-, Stoß- und/oder Stichwaffen (z.B. Gummiknüppel, Dolche, Degen, Hellebarden) sowie andere Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und vom Gewahrsamsinhaber subjektiv dazu bestimmt sind (z. B. Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen) mitzuführen;
 - c) pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - e) das Verschmutzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch weggeworfene Gegenstände aller Art.
- (4) Den Teilnehmern des Faschingsumzuges ist es nicht erlaubt,
 - a) alkoholische Getränke wie Bier, Wein, Sekt, Glühwein und Mischgetränke daraus, an Besucher/Zuschauer weiterzugeben;
 - b) zum Eigenverbrauch gedachte Glasflaschen/Glasgefäße am Straßenrand der Zugstrecke unsachgemäß zu entsorgen oder stehen zu lassen;
 - c) Schusswaffen (auch Schreckschusswaffen, Gas- und Betäubungswaffen), Hieb-, Stoß- und/oder Stichwaffen (z.B. Gummiknüppel, Dolche, Degen, Hellebarden) sowie andere Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und vom Gewahrsamsinhaber subjektiv dazu bestimmt sind (z. B. Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen) mitzuführen;
 - d) pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 - e) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - f) Das Werfen von gefährlichen Gegenständen, sowie der Auswurf von Luftschlangen, Konfetti, Papier, Flaschen etc. sind verboten.
- (5) Für beim Faschingsumzug eingesetzte Fahrzeuge gilt:
 - a) Eingesetzte Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein, der Straßenverkehrsordnung (STVO) entsprechen und eine Zulassung mit allgemeiner Betriebserlaubnis besitzen. Überführungskennzeichen („rote Nummer“) sind nicht

zulässig. Der Fahrer muss stets ein freies Sichtfeld zur Fahrbahn haben. Der Fahrer darf während der Fahrt keine Wurfartikel ausgeben werden. Für Fahrer herrscht ein absolutes Alkoholverbot.

- b) Für die Personenbeförderung während des Zuges muss auf den Zugwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Standflächen müssen als rutschfester Untergrund ausgebildet sein.
- c) Motorbetriebene Fahrzeuge müssen ununterbrochen mit ausreichend Sicherheitspersonal rundum abgesichert werden (Einzelfahrzeuge mit 2 Personen oder Gespanne mit 4 Personen). Die Sicherheitsleute müssen mit Warnwesten gekennzeichnet und als solche eindeutig erkennbar sein. Sie sind ausschließlich zur Sicherung des Fahrzeuges beauftragt. Für Ordner herrscht ein absolutes Alkoholverbot.
- d) Das Herunterreichen von Auswurfware direkt an den Motivwagen ist verboten (Unfallgefahr durch Überrollen).

§ 4

Gewerbeausübung

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Abgabe von Speisen und alkoholfreier Getränke nur Personen gestattet, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und vom Markt Emskirchen zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt am Tag des Faschingsumzuges ausschließlich in der Zeit von 12.30 bis höchstens 17.00 Uhr und in der eingefriedeten Freifläche der Party-Arena im Anschluss an den Faschingsumzug bis 20.00 Uhr.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Abgabe alkoholischer Getränke wie Bier, Wein, Sekt, Glühwein und Mischgetränke nur Personen gestattet, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und vom Markt Emskirchen zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt am Tag des Faschingsumzuges ausschließlich in der Zeit von 12.30 bis höchstens 17.00 Uhr und in der eingefriedeten Freifläche der Party-Arena im Anschluss an den Faschingsumzug bis 20.00 Uhr. Zugelassen werden nur Personen, die pro Ausschankeneinrichtung mindestens eine Damen- und Herrentoilette sowie mindestens zwei Securitys (Sicherheitspersonal) nachweisen. Die genaue Anzahl der Toiletten und Securitys wird über Auflagen im Rahmen der vorübergehenden Gestattung nach § 12 GastG oder über einen Auflagenbescheid nach § 5 GastG je beantragter oder Angezeigter Verkaufsstelle geregelt.
- (3) Innerhalb des Geltungsbereiches ist der Ausschank von Spirituosen, Branntwein und branntweinhaltigen Getränken verboten. Davon nicht erfasst, ist der Ausschank von Spirituosen, Branntwein und branntweinhaltigen Getränken in geschlossenen Räumen von Gaststätten, genehmigten Veranstaltungsräumen und der eingefriedeten Freifläche der Party-Arena am Sparkassenplatz.

- (4) Die Anbieter von Speisen und Getränken haben die Umgebung ihres Standes sauber zu halten. Getränke dürfen nicht in Glasflaschen und/oder Gläsern sondern ausschließlich in Pfand-Plastik-Bechern ausgegeben bzw. ausgeschenkt werden.
- (5) Gaststättenbetriebe mit einer Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes haben dafür zu sorgen, dass Gläser, Glasflaschen und Spirituosen sowie branntweinhaltige Getränke nicht außerhalb ihres Betriebes verbracht werden können.
- (6) Vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung § 12 des Gaststättengesetzes, in geschlossenen Räumen (genehmigten Veranstaltungsräumen) haben dafür zu sorgen, dass Gläser, Glasflaschen und Spirituosen sowie branntweinhaltige Getränke nicht außerhalb ihres Betriebes verbracht werden können.

§ 5

Anordnungen im Einzelfall

- (1) Der Markt Emskirchen kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten des Marktes Emskirchen ist Folge zu leisten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

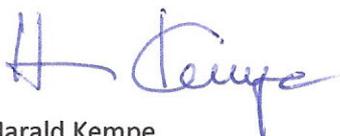
Nach Art. 19 Abs. 8 und Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt 10 Jahr.

Emskirchen, den 31.07.2017



Harald Kempe
1. Bürgermeister



**Anlage zur V e r o r d n u n g des Marktes Emskirchen für den Emskirchner Faschingsumzug
(Faschingsverordnung) vom 31.07.2017**

Zu § 1 Abs. 2 räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung für den Emskirchner Faschingsumzug (Faschingsverordnung) ist im unten stehenden Plan rot umrandet und gelb gekennzeichnet. Er gilt für öffentliche Straßen, Gehwege, Plätze und Anlagen im Ortsbereich des Hauptortes des Marktes Emskirchen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

